

## **Steuertipp 10, KW 35 „2 min für Ihr Geld“ - „Dienstwagen“**

**„2 min für Ihr Geld“ – herzlich willkommen nach der Sommerpause – auch an Steuerberaterin Ulrike Huber. Die Probleme sind nicht weniger geworden, die heutige Frage dreht sich um Dienstwagen.**

Ein Unternehmer aus dem Gebiet um den Irrsee hat gehört, dass das Finanzamt verstärkt die KfZ-Bezüge prüfen will. Er will nun sicher gehen, was bei Dienstwagen, die auch privat genützt werden, verrechnen muss.

**Frau Huber, worauf muss der Unternehmer achten?**

Wenn der Dienstnehmer das Fahrzeug kostenlos – auch privat – nützen darf, dann ist das ein Teil des Lohnes und unterliegt damit der Sozialversicherung und der Lohnsteuer.

**Was genau muss der Unternehmer da einkalkulieren?**

Er muss die monatliche Bemessungsgrundlage berechnen – die beträgt 1,5 Prozent der Anschaffungskosten des Autos, maximal aber 600 Euro. Und bei gebrauchten Autos wird der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung zur Berechnung hergenommen. Außerdem wird es weniger für den Unternehmer, wenn der Dienstnehmer einen Teil der Kosten selbst bezahlt.

**Was ist aber, wenn ein Dienstnehmer das Auto nur wenig privat nützt?**

Dann besteht die Möglichkeit die Bemessungsgrundlage auf die Hälfte herunter zu fahren. Das geht aber nur, wenn privat durchschnittlich unter 500 Kilometer im Monat gefahren werden und wenn es zum Beweis dafür ein Fahrtenbuch gibt.

Deshalb mein Tipp an den Unternehmer – denken Sie an ihr Geld und leisten Sie sich bei den Berechnungen für Dienstautos keinen Ausrutscher.

**Wo möchten Sie Gas geben oder finanziell auf die Bremse steigen? Schreiben Sie uns ihre Frage an: [geld@btv.cc](mailto:geld@btv.cc).**

Und wie Sie richtig grüßen sollten, das habe ich in zwei Wochen für Sie.

**Danke fürs Zusehen, alles Gute und auf Wiedersehen.**